

Vertragsnummer: _____

- BaySF
 Vertragspartner

u
u
Neuer Vertrag

Vertrag über die Nutzung von Flächen für Start- und Landeplätze durch Gleitschirmflieger und Hängegleiter

zwischen den

Bayerischen Staatsforsten AÖR,
vertreten durch den Forstbetrieb Oberammergau,
Ettaler Straße 3, 82487 Oberammergau
(Tel.: +49 (8822) 9218-0, Fax: +49 (8822) 9218129, E-Mail: info-oberammergau@baysf.de)

- im Folgenden „BaySF“ genannt -

und dem

Drachen und Gleitschirmflieger Werdenfels e.V. vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Tobias Dippon
Breitenauerstraße 5, 82467 Garmisch - Partenkirchen
(Tel.: + 49 173 - 374 12 62, E-Mail: vorstand@dgfw.club)

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

Präambel:

Seit dem Jahr 1974 wurde zwischen den Drachen - und Gleitschirmflieger Werdenfels e.V. und dem ehemaligen Forstamt Garmisch - Partenkirchen inzwischen vertreten durch die Bayerischen Staatsforsten AÖR die Nutzung für Start- und Landeflächen für diese Sportarten vereinbart.

Der Nutzungsvertrag Nr. 33279, Laufzeit 01.01.2015 endet am 31.12.2024. Für die Nutzung der Flächen ab 01.01.2025 wird der nachfolgende Vertrag wie folgt geregelt:

§ 1 Vertragsgegenstand, Begriffsbestimmungen :

Bezeichnung des Vertragsgegenstandes:

T. Dippon

| Gemarkung | Flurstücksnummer | Größe (m²) | Bemerkungen |
|--|--------------------|------------|---|
| Bereich Wank: | | | |
| Partenkirchen | 2726/0 t | 90 | Startplatz Wank 1 |
| Partenkirchen | 2714/0 t | 1.250 | Startplatz Wank 2 |
| Partenkirchen | 2725/0 t | 90 | Startplatz Wank 3 |
| Partenkirchen | 2725/0 t | 190 | Startplatz Wank 4 (Hängegleiter-Rampe) |
| Partenkirchen | 2706/0 t | 250 | Landeplatz Wank 5 |
| Bereich Osterfelder-Kreuzeck/Zugspitze: | | | |
| Grainau | 1166/0 t | 750 | Startplatz 6 Osterfelder 1 |
| Grainau | 1166/0 t | 630 | Startplatz 7 Osterfelder 2 Sommerstartplatz |
| Grainau | 1159/0 t; 1165/0 t | 170 | Startplatz 8 Osterfelder Nord |
| Grainau | 1165/0 t | 100 | Startplatz 9 Osterfelder (Hängegleiter- Rampe) |
| Garmisch | 2968/0 t | 880 | Startplatz 10 Hexenkessel |
| Garmisch | 2969/0 t | 400 | Startplatz 11 Starthang Kandahar |
| Garmisch | 2963/0 t | 400 | Startplatz 12 Tröglhang |
| Garmisch | 2011/0 t; 2019/0 t | 5.720 | Landeplatz 13 Degernau |
| Partenkirchen | 3319/0 t | 400 | Startplatz 14 Zugspitzplatt |
| Garmisch | 2019/0 t | 50 | Lagerstadel Degernau |
| Garmisch | 2019/0 t | 200 | Umgriff Degernau Stadel |
| Größe des Vertragsgegenstandes: | | 11.570 | |

Der Vertragsgegenstand befindet sich vor Beginn des Vertragsverhältnisses in folgendem Zustand:

Beschreibung der Flächen an den Standorten:

Offenlandbereiche mit alpinen Rasen, mit extensiver Weide, regulär landwirtschaftlich genutztes Grünland.

Flächen in Landschaftsschutzgebieten befinden sich an den folgenden Standorten:

- Nr. 1 bis 7: "Landschaft südlich des Estergebirges" (LSG-00281.03).
- Nr.8 bis 14: " Wetterstein einschließlich Latschengürtel bei Mittenwald" (LSG-00281.01).

Flächen mit kartierten Biotopen befinden sich an den folgenden Standorten:

- Nr. 1 bis 6: "Latschenfelder am Wank" (Nr. A8432-0330)
- Nr. 7: "Extensivweiden am Wank-Westhang" (Nr. A8432-0093)
- Nr. 8 bis 11: "Biotopkomplex Hupfleiten, Osterfelder, Lengenfeld; Hoch-Alm und Aschenköpfe" (Nr. A8532-0101).
- Nr. 12: "Kreuzalm", (Nr. A8532-0103)
- Nr. 11: " Starthang Kandahar"
- Nr. 12: " Starthang Trögelhang"
- Nr. 14: " Zugspitzplatt"

Die Ausformung der Schutzflächen und weitere Informationen zu den Flächen sind vom

1.0/100

Vertragspartner einzuholen im Fachinformationssystem Natur (FIS-Natur) unter http://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/index.htm

Die genaue Lage der Flächen und des Zufahrtsweges, deren Nutzung dem Vertragspartner gestattet ist, ergibt sich aus dem diesem Vertrag als **Anlage 2** beiliegenden Lageplan, der in vollem Umfang Vertragsbestandteil ist.

Die BaySF übernehmen keine Gewähr für die Größe des Vertragsgegenstandes sowie dessen Eignung für den vertraglich vorgesehenen Zweck.

§ 2 Nutzungszweck, -umfang, -einschränkungen

(1) Die in § 1 genannte Fläche darf der Vertragspartner zu folgendem Zweck nutzen:

- Betrieb und Unterhaltung von Startplätzen für Gleitschirmflieger.
- Auf den Startplätzen 4 und 11 sind jeweils Rampen zum Start für Hängegleiter errichtet.
- Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Startrampe in Holzbauweise an den Standorten Nr. 4 und Nr. 11 mit einer Höhe von max. 1,50 m und einer Fläche von max. 70 m² je Standort.
- Betrieb und Unterhaltung eines Landeplatzes an den Standorten Nr. 7 und 13
- Soweit notwendig, wird dem Vertragspartner gestattet, an allen Startplätzen Windanzeiger anzubringen.
An den Landeplätzen an den Standorten wird dem Vertragspartner gestattet, jeweils einen Windsack mit einer Höhe von ca. 5 m anzubringen und dafür ein festes Fundament herzustellen. Mit Vertragsende sind die Fundamente vollumfänglich zu beseitigen und die Oberflächen wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- Betrieb und Unterhaltung eines Lagerstadels im sog. "Degernausstadel" mit einer Fläche von 50 m². Zusätzlich wird dem Vertragspartner ein Umgriff um den Stadel mit 200m² zum Verweilen zur Verfügung gestellt.
Die gesamte Vertragsfläche ist stets in einem ordentlichen Müllfreien Zustand zu erhalten.
- Errichtung, Betrieb und Unterhaltung eines Windrades mit Mast, neben dem Lagerstadel Degernau.
Der Vertragspartner hat nach Vertragsende den vollständigen Rückbau des Windrades inkl. Masten auf eigene Kosten vorzunehmen und die Oberfläche in Ihren Ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- Der "Degernausstadel" darf vom Vertragspartner ausschließlich zu den Flugzeiten genutzt werden.
- Die Sommerstartplätze dürfen jedes Jahr vom 01.04. bis 30.11. vom Vertragspartner genutzt werden.
Außerhalb dieses Zeitraums ist die Fläche als Wintersportpiste an Dritte

1.01/12

verpachtet. Das Starten im Zeitraum 01.12. bis 31.03. ist ausschließlich an den Ganzjährigen Startflächen Wank 1 - 4 gestattet. Das Landen in den Wintermonaten ist auf Landeplatz 5 Wank sowie Degernau Nr. 13 gestattet.

Die Informationen der saisonbedingten Startplätze ist über die Homepage des Vertragspartners, sowie auf der Informationsseite für Gleitschirmflieger (Portal) zu veröffentlichen.

- Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die Flächennutzung in diesem Vertrag lediglich den Mitgliedern des Vereins zu privaten Zwecken gestattet wird. Mit den gewerblichen Nutzern wie:

Aerotaxi Garmisch-Partenkirchen GmbH, Flugschule Michael Brunner, Fly Garmisch UG, ZODN-AIR Peter Kind, ZeroGravity Matthias Märkl, Michael Mayer, Sebastiao Saigueiro Aguiar, Matthias Hartmann; Franz Rothleitner und Airevents UG Harry Buntz, ist ein jeweiliger Nutzungsvertrag mit den BaySF zu vereinbaren.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, neue gewerbliche Nutzer an die BaySF zu verweisen.

- Dem Vertragspartner wird gestattet, vereinsübliche Feiern im "Degernaustadel" zu veranstalten. Sollte eine geringe (max. 3 Feiern pro Jahr) Häufigkeit überschritten werden, und es zu Beschwerden Dritter kommt, behalten sich die BaySF vor diese Gestattung zu widerrufen. Hierzu wird dem Vertragspartner das Aufstellen eines Gasgrill, sowie die Nutzung eines Getränkeautomaten für die Vereinsmitglieder gestattet.
 - Für besondere Veranstaltungen hat der Vertragspartner mit den BaySF einen gesonderten Vertrag zu vereinbaren.
 - Auf den Flächen dürfen keine Beschilderungen und Hinweise auf gewerbliche Tätigkeiten angebracht werden und keine Marketing- und Werbemaßnahmen stattfinden.
 - Die Vertragsflächen können mit Ausnahme des "Degernaustadel" nicht mit dem PKW befahren werden. Die Zufahrt zu o.g. Fläche ist im geringfügigen Maße nur dem Vertragspartner direkt und nicht seinen Besuchern gestattet. Die Flächen können nur zu Fuß bzw. mit Aufstiegshilfen (Bergbahnen der BZB) erreicht werden.
- (2) Bei der Errichtung / dem Betrieb / der Unterhaltung oder sonstigen Nutzung hat der Vertragspartner folgende Auflagen einzuhalten:
- Die Fläche dient grundsätzlich der Erholung der Bevölkerung und muss der Bevölkerung daher unentgeltlich zur Verfügung stehen.
 - Die Flächen dürfen nur für Vereinszwecke des Vertragspartners genutzt werden.
- (3) Die BaySF behalten sich das Recht vor, die dem Vertragspartner überlassene Fläche weiterhin für forstbetriebliche Maßnahmen zu nutzen, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

1.0/10

- (4) Im Fall einer Windwurfkatastrophe oder sonstigen Katastrophe gilt folgendes: Einzelne Vertragsflächen können von den BaySF als Aufarbeitungs- und Lagerflächen genutzt werden. Der Vertragspartner hat die Nutzung von Teilen der überlassenen Flächen durch die BaySF als ständige bzw. längerfristige Lagerplätze, Pflanzgärten, Wege ect. zu dulden, sofern das Entgelt entsprechend gemindert und die vertraglich vereinbarte Nutzung dadurch nicht unmöglich wird.
- (5) Soweit zur Errichtung von Anlagen die Entfernung von Waldbestockung erforderlich ist, behalten sich die BaysF das Recht vor, das aufstockende Material vollständig, d.h. inklusive Rest- und Gipfelholz auf eigene Rechnung einzuschlagen und zu verwerten.
- Dieses Nutzungsrecht umfasst auch die Verwertung vorhandener Wurzelstöcke. Sofern die BaySF von diesem Nutzungsrecht Gebrauch macht, hat der Vertragspartner zu diesem Zweck die Wurzelstöcke auf seine Kosten zu roden und sie auf Haufen, deren Lage und Umfang vorher mit den BaySF abzustimmen ist, zu lagern.
- Sofern von diesem Nutzungsrecht nicht Gebrauch gemacht wird, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Waldbestockung und die Wurzelstöcke selbst und auf eigene Kosten zu entfernen.
- Im Falle der Entfernung von Waldbestockung auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet sich dieser zum Ersatz von Schäden (z.B. Sturm- und Hagelschäden), die innerhalb von zehn Jahren durch und nach dem Aufrieb am umliegenden Baumbestand entstehen.
- (6) Nach Absprache mit den BaySF sind wegen Fällaktionen Einrichtungen und Anlagen auf Kosten des Vertragspartners vorübergehend zu entfernen, soweit dies nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist.
- (7) Die BaySF verpflichten sich, in Abstimmung mit dem Vertragspartner die Flächen, auf die sich dieser Vertrag bezieht, im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Funktion gem. § 2 Abs. 1 in folgender Weise zu bewirtschaften:

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2025.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des 31.12.2026, Eine Vertragsverlängerung bzw. ein Neuvertrag nach diesem Zeitpunkt wird von den BaySF in Aussicht gestellt, sofern notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen weiterhin bestehen und eine Einigung über neu zu verhandelnde Vertragsinhalte zwischen den BaySF und dem Vertragspartner erzielt wird., ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (3) Die Parteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündigen.
- (4) Ein wichtiger Grund im Sinne der Ziff. 8.2 AGB liegt zusätzlich zu den dort genannten Gründen vor, wenn:
- die Baufähigkeit der Hängegleiterrampen festgestellt wird.
 - Baufähigkeit liegt vor, wenn eine Sanierung unzweckmäßig ist.
 - Jede Partei kann die Baufähigkeit auf eigene Kosten durch einen Sachverständigen des gegenseitigen Vertrauens feststellen lassen.

1.01/12

- Der Vertragspartner die vereinbarten Auflagen nicht einhält.
- Die Flächennutzung durch den Vertragspartner eine Gefährdung Dritter darstellt.
- Die Häufigkeit der Vereinsveranstaltungen über das vereinbarte Maß hinausgeht.
- Der Vertragspartner durch die Flächennutzung ein Entgelt von Dritten erhält bzw. die Fläche gewerblich genutzt wird.
- Der Vertragspartner mit seiner Zahlung mehr als 2 Monate in Verzug gerät.
- Der Verein seine Tätigkeiten für immer einstellt, die Rechtsform des Vereins aufgelöst wird oder eine andere Rechtsform erhält.
- Die Fläche durch öffentliche Einrichtungen und Träger öffentlicher Belange beansprucht werden und Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Vertragspartner hat folgendes wiederkehrendes Entgelt zu leisten, das für das jeweils laufende Vertragsjahr zu den angegebenen Terminen unaufgefordert zur Zahlung fällig ist:

| Nr. | Entgeltbestandteil | Menge | Einheit | Betrag je Einheit (€) | Summe Netto (€) | Summe brutto (€) incl. derzeit geltender USt. | Fällig jeden(s) |
|-----|---|-------|----------------|-----------------------|-----------------|---|-----------------|
| 1 | Flächennutzungs-entgelt Sommerstartplätze | 9.700 | m ² | 0,30 | 2.910,00 | | 01.02. |
| 2 | Nutzungsentgelt Ganzjährige Startplätze 1-5 | 1.870 | m ² | 0,40 | 748,00 | | 01.02. |
| 3 | Lagerstadel Degernau | 50 | m ² | 10,00 | 500,00 | | 01.02. |
| 4 | Umgriff Degernau | 200 | m ² | 2,00 | 400,00 | | 01.02. |
| | Summe Entgelte | | | | 4.558,00 | | 01.02. |

- (2) Die BaySF stellen für die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte Rechnungen. Die in der obenstehenden Tabelle vertraglich vereinbarten Fälligkeiten bleiben von den in diesen Rechnungen genannten Zahlungsterminen unberührt.

(3) Wertsicherung der Entgelte

- Sofern sich der „**Verbraucherpreisindex für Deutschland**“ (VPI) für den Monat September eines Jahres seit dem Beginn der Laufzeit des Vertrages / seit dem Jahr, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, um mehr als 5,0 % (Schwellenwert) verändert hat, ist jede Vertragspartei berechtigt, eine entsprechende, angemessene Anpassung des Entgelts / der Entgelte nach Nr. und des Mindestentgelts nach § 4 Abs. 3 jeweils zum 01.01. des nachfolgenden Jahres zu verlangen.

Nach der ersten Anpassung ist jede Vertragspartei zu einer entsprechenden

Handwritten signature/initials

weiteren Anpassung berechtigt, wenn sich der VPI für den Monat September seit der letzten Anpassung um mehr als den Schwellenwert verändert hat.

Jedes Anpassungsverlangen muss der jeweiligen Vertragspartei bis zum 20.11. des jeweiligen Jahres in Textform mitgeteilt werden.

Lehnt die jeweilige Vertragspartei nicht bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres das Anpassungsverlangen schriftlich ab, so gilt die Anpassung als genehmigt.

Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, soweit sie im Anpassungsverlangen hierauf hingewiesen wurden. Widerspricht der Vertragspartner dem Anpassungsverlangen rechtzeitig, können die BaySF den Vertrag außerordentlich kündigen.

- (4) Zusätzlich zum vereinbarten Entgelt ist der Vertragspartner verpflichtet, gem. Ziff. 10.3 AGB Wertersatz zu leisten.

§ 5 Pflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner hat die BaySF von allen durch die Nutzung bedingten Lasten, Gebühren und Abgaben freizustellen. Sofern für die Vertragsfläche ein eigener Einheitswert festgestellt wird, trägt der Vertragspartner auch die Grundsteuer.
- (2) Der Vertragspartner hat bauliche Anlagen auf eigene Kosten in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Soweit eine amtliche Beschilderung oder anderweitige Markierung der Fläche erforderlich ist, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Vertragspartner hat die Flächen (mit Ausnahme der Fläche Landeplatz Degernau) in einfacher Form z.B. mit Bodennägeln oder Bodenhülsen zu markieren, so dass die Grenzen der Vertragsflächen für die startenden und landenden Nutzer und für die BaySF erkennbar sind.
- (4) Der Vertragspartner hat den BaySF unaufgefordert öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Bescheide von den Behörden oder Verbänden (z.B. HBV), soweit diese nach dem Luftfahrtrecht in Bezug auf den Vertragsgegenstand notwendig sind, in Kopie zu überlassen oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen.
- (5) Bei den Start- und Landeflächen bestehen folgende Pflichten des Vertragspartners:
 - Der Vertragspartner hat die Vertragsflächen ausreichend gegen Oberflächenerosion zu sichern und für die Dauer des Vertragsverhältnisses die Grasnarbe bzw. die vorhandene Vegetation zu erhalten.
 - Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten notwendige Tafeln und Hinweisschilder zur Verhinderung von Unfällen sowie sonstige Richtzeichen aufzustellen.
 - Der Vertragspartner übernimmt die volle Verkehrssicherungspflicht auf den Vertragsflächen soweit sich diese aus den vereinbarten Nutzungen ergibt, unabhängig von Auflagen in öffentlich-rechtlichen Bescheiden und Erklärungen. Hierzu zählt insbesondere die Sicherheit der Startrampen, die BaySF übernehmen keinerlei Haftung, für die vom Vertragspartner errichteten Anlagen.
 - Der Vertragspartner hat die Landefläche am Degernau bis zu max. 4-mal je Jahr auf seine Kosten zu mähen bzw. mähen zu lassen. Das auf dieser Fläche geerntete Material ist den BaySF an einer der Fütterungen, in den Gemeinden Garmisch-

T. Jilka

Partenkirchen oder Grainau kostenfrei anzuliefern.

Die Bewirtschaftung der Fläche und die Ernte des Grüngutes hat so stattzufinden, dass das gewonnene Grünfutter als Heu, Grummet oder Silage als Wildfutter geeignet ist. Mähzeitpunkt, Art der Aufbereitung und die Lieferung ist vom Vertragspartner mit den BaySF, insbesondere mit einem der Berufsjäger, der dem Vertragspartner von den BaySF benannt wird, einvernehmlich abzustimmen.

Die Vertragspartner hat den Umgriff des Degernaustadel stets in einem ordentlichen aufgeräumt Zustand zu halten. Jeglicher Unrat, Bretter, Brennholz, Kompost oder faules Gras sind von der Fläche zu entfernen.

- (6) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Fläche und den Umgriff bis zu 50 m, zweimal pro Jahr von Müll und Unrat zu reinigen.
- (7) Die Vereinsmitglieder vertreten durch den Verein haften für jegliche Schäden, welche Dritten (z.B. BZB) im Zusammenhang mit einem Unfall der Lift- bzw. Seilleitungen entstehen. Der entstandene Schaden, sowie evtl. Ausfallzeiten/ Umsatzverluste haben die Vertragspartner zu tragen.
Die anfallenden Rettungskosten sind ebenfalls zu übernehmen.
- (8) Vor Beginn und nach Ende des jährlichen Nutzungszeitraumes (01.04. bis 30.11. j.J.) hat der Vertragspartner die Pflicht, den Zustand der Flächen zu erheben, zu dokumentieren und den BaySF anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige bis 01.04. bzw. bis 30.11. jeden Jahres, geht die Pflicht zur Schadensbehebung auf den Vertragspartner über.
- (9) Der Vertragspartner wird auf die Verkehrssicherungspflicht aus Ziff. 12 AGB hingewiesen.
- (10) Parkmöglichkeiten
 - Parkmöglichkeiten auf Staatsforstgrund für die Bevölkerung bestehen nicht. Der Vertragspartner hat „wildes Parken“ auf Staatsforstgrund zu verhindern.
- (11) Kommt der Vertragspartner seinen Pflichten aus diesem Vertrag oder den AGB nicht nach, sind die BaySF zur Ersatzvornahme entsprechend Ziff. 9.2 AGB berechtigt.

§ 6 Rechte Dritter, Versicherung

- (1) Die in § 1 genannte Fläche ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Rechten Dritter belastet, insbesondere folgenden:
Sämtliche Vertragsflächen, mit Ausnahme der Degernauffläche sind mit Weiderechten der berechtigten Anwesen von Garmisch, Partenkirchen oder Grainau belastet. Die Weideausübung darf durch die Nutzungen des Vertragspartners nicht wesentlich behindert und gestört werden. Weidevieh darf durch die Nutzungen des Vertragspartners nicht gestört und gefährdet werden.

Einzelne Flächen, insbesondere die Fläche am Standort Landefläche Degernau sind mit Rechten der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen belastet zur Bewirtschaftung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wasser-, Strom- oder Abwasserleitungen, soweit solche auf den Vertragsflächen verlegt sind.

Die Fläche Degernau ist mit Rechten des Marktes Garmisch- Partenkirchen belastet zur

Handwritten signature/initials

Nutzung der Fläche für Park- und andere Zwecke im Winterhalbjahr, während der Frostperioden für besondere Veranstaltungen, z.B. FIS- Ski-World-Cup-Rennen.

Die Fläche am Standort Degernau ist mit Rechten der Bayerischen Zugspitzbahn Bergbahn AG belastet, zur Nutzung der Fläche für Parkzwecke im Winterhalbjahr während der Frostperioden.

Die Flächen an den Standorten Nr. 8 bis 14 sind mit Rechten der Bayerischen Zugspitzbahn Bergbahn AG belastet, zur Nutzung der Flächen für den Wintersportbetrieb (Skipisten).

Die Flächen an den Standorten Nr. 8 und 9 sind mit Rechten der Bayerischen Zugspitzbahn Bergbahn AG belastet zur Nutzung der Fläche für einen Gebirgslehrpfad.

Die Flächen an den Standorten Nr. 10 und 11 sind mit Rechten der Bayerischen Zugspitzbahn Bergbahn AG belastet zur Nutzung der Flächen für die Überfahrt mit einer Seilbahn (Hochalmbahn).

Die Fläche auf der Zugspitze ist mit Rechten an Bayerische Zugspitzbahn Bergbahn AG Bergbahn AG für die Nutzung als Skiabfahrt im Zeitraum zwischen 01.11. bis 30.04. jeden Jahres vereinbart.

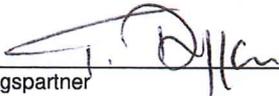
Der Vertragspartner stellt die BaySF und den Freistaat Bayern auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die der oder die Dritte(n) wegen einer Beeinträchtigung der Rechte durch die hier vereinbarte Nutzung geltend macht (machen). Soweit nach Vertragsbeginn weitere geteilte Flächennutzungen im Sinn von § 2 Abs. 2.1 AGB auftreten und die vereinbarte Nutzung durch Rechte Dritter dadurch dauerhaft wesentlich beeinträchtigt wird, werden die Parteien einvernehmlich eine Anpassung des Entgeltes vereinbaren. Soweit Dritte in Ausübung der Ihnen zustehenden Rechte Schäden an den Vertragsflächen verursachen, sind die Ansprüche des Vertragspartners gegen die BaySF bzw. den Freistaat Bayern ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat Ansprüche in diesem Fall gegen den/die Dritten geltend zu machen.

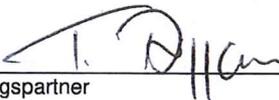
- (2) Der Vertragspartner hat die Nutzung von Teilen der überlassenen Flächen durch die BaySF als ständige bzw. längerfristige Lagerplätze, Pflanzgärten, Wege ect. zu dulden, sofern das Entgelt entsprechend gemindert wird und die vereinbarte Nutzung dadurch nicht unmöglich wird.
- (3) Der Vertragspartner stimmt der Weitergabe der in diesem Vertragsverhältnis angegebenen Daten an Dritte zu Zwecken der Vertragserfüllung, insbesondere an Rechteinhaber, denen vertragliche und dingliche Rechte am Vertragsgegenstand eingeräumt werden, zu.
- (4) Versicherung
Eine ausreichende Versicherung im Sinne von Ziff. 14.1 der AGB liegt nur vor, wenn der Vertragspartner vor Übergabe des Vertragsgrundstücks den Abschluss folgender Versicherung(en) vorweist
 - Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 2 Mio. für Personenschäden und EUR 1 Mio. für sonstige Schäden je Schadensfall.

§ 7 AGB und bisherige Verträge

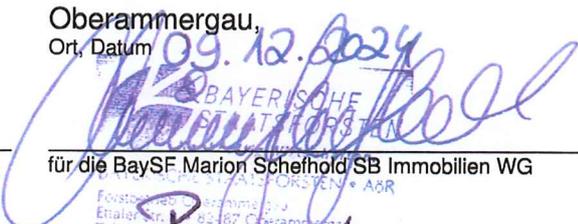
- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die AGB der BaySF, die diesem Vertrag als **Anlage 1** beiliegen. Entgegenstehenden oder abweichenden AGB des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Mit Unterzeichnung des Vertrages akzeptiert der Vertragspartner die AGB der BaySF.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand.

Garmisch - Partenkirchen,
Ort, Datum 06.12.2024


Vertragspartner


Vertragspartner

Oberammergau,
Ort, Datum 09.12.2024


für die BaySF Marion Scheffold SB Immobilien WG
Forstbetrieb Oberammergau
Ettaler Straße 3, 82487 Oberammergau
Telefon 089 22 92 18-0
Telefax 089 22 92 18-9
info@bayef.de


für die BaySF Richard Baur Stellvertr. Forstbetriebsleiter

Ettaler Straße 3
82487 Oberammergau

- Anlage 1 AGB Stand: 01.07.2017
- Anlage 2 Lagepläne 9 Seiten
- Anlage 3 SEPA- Lastschrift